

**Ortsübliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Neukirchen**

**Öffentliche Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ in der Fassung vom 05/2022 in der Gemeinde Neukirchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ mit Begründung in der Fassung vom 05/2022 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom **25.07.2022 – 26.08.2022** wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Fl.Nr. 893/16“ in der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom 05/2022 mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

Montag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach §4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

**[www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de) -> Rathaus -> Bürgerservice -> Satzungen**  
**sowie** über ein Zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht:  
**[www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)**

Folgende bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

- Landesdirektion Sachsen vom 26. April 2022
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 27. April 2022
- Planungsverband Region Chemnitz vom 11. April 2022
- Landratsamt Erzgebirgskreis vom 28. April 2022.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an [C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:C.Lieberwirth@neukirchen-erzgebirge.de) übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung Bebauungsplanes „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Neukirchen, den 13.07.2022

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister